

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes**

**– Drucksache 18/11281–**

### **Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**

#### **Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

##### Zu Nummer 1

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag insoweit zu, als er den Umfang von Internetrecherchen im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen auf den gesamten öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke sowie auf alle öffentlich sichtbaren Internetseiten ausweitet.

Sie wird den Vorschlag, den von Internetrecherchen betroffenen Personenkreis zu erweitern, im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

##### Zu Nummer 2

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob und gegebenenfalls wie die vom Bundesrat angeregte Ergänzung der Angaben in der Sicherheitserklärung zielführend umgesetzt werden kann.

##### Zu Nummer 3

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Anders als bei anderen Bundesbehörden ist für alle Tätigkeiten bei einem Nachrichtendienst nach § 10 Nummer 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen erforderlich. Beschäftigte der Nachrichtendienste des Bundes könnten somit bei fehlender Pflicht, ihre Sicherheitserklärung zu aktualisieren und sich ohne Zustimmung einer Wiederholungsüberprüfung zu unterziehen und an dieser mitzuwirken, missbräuchlich eine Versetzung in eine andere Behörde erzwingen. Das soll ausgeschlossen werden. Im Übrigen ist eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung nicht neu; § 77 Absatz 4 Nummer 7 des Soldatengesetzes enthält sie für Dienstleistungspflichtige während ihrer Dienstleistungsüberwachung und § 21 Absatz 6 Satz 1 Nummer 7 des Wehrpflichtgesetzes enthält sie für (frühere) Wehrpflichtige während ihrer Wehrüberwachung.

